

Satzung
des Marktes Karbach über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 12.08.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Karbach folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. für eine Familiengrabstätte | 800,00 Euro |
| 2. für eine Einzelgrabstätte | 600,00 Euro |
| 3. für eine Urnengrabstätte | 300,00 Euro |
| 4. für eine anonyme Urnengrabstätte | 250,00 Euro |

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a) Grab mit Normaltiefe	350,00 Euro
b) Tiefgrab (Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges)	420,00 Euro
c) Urnengrab	92,00 Euro
d) Ausgrabungen, Umbettungen	
- Erdbestattung zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a bis c	420,00 Euro
- Urnenbestattung zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a bis c	38,00 Euro
e) Sonderarbeiten	
- Abräumen von Pflanzen	20,00 Euro
- Entfernen von Bäumen und Sträuchern	35,00 Euro
- Entfernen von Altfundamenten je Stunde Arbeitszeit	37,00 Euro
je Kompressorstunde	20,00 Euro
f) Zuschläge	
- Winterzuschlag Frosttiefe bis 20 cm	20 v.H.
Frosttiefe über 20 cm	30 v.H.
- Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen	50 v.H.
- Zuschlag bei Beendigung der Grab-Schließungsarbeiten nach 17.00 Uhr	30 v.H.
- Zuschlag für Stein und Fels zu den Grabherstellungsgebühren nach a – d	bis 30 v.H.

§ 5
Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Reinigung beträgt 60,00 Euro.

§ 6
Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 10,00 Euro.

§ 7
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.07.1993 außer Kraft.

MARKT KARBACH,
den 12.08.2014

(Siegel)

Bertram Werrlein,
1. Bürgermeister